

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehassen werden, dem Agent oder einem seiner Unteragenten, der sich zu dem Ende an Ort und Stelle befinden wird, seinen Reisepass vorzuweisen.

20) Dieser Beamte wird den Pass untersuchen, und wenn er ihn richtig gefunden hat, dies Befinden durch seine Unterschrift nebst Bezeichnung des Datums bezeugen.

21) Wenn ein Reisender ohne Pass betroffen, oder dieser letztere unrichtig gefunden wird, so soll der selbe in seinen eignen Kosten vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt, und von ihm in Untersuchung genommen werden.

22) Wenn sich der Reisende, entweder durch Vorweisung seiner Papiere, oder durch das Zeugniß zweier glaubwürdiger Bürger, sogleich über seine Person sowohl, als den Zweck seiner Reise vollständig rechtfertigen kann, so wird ihm der Unterstatthalter nach der Vorschrift dieses Beschlusses einen Pass ausstellen.

23) Widerigensfalls soll derselbe so lange an dem Hauptorte des Distrikts bleiben, bis er ein rechtfertigendes Zeugniß von der Munizipalität seiner Gemeinde, das durch den Unterstatthalter bekräftigt seyn muß, wird zur Stelle gebracht haben, wobei er jedoch, in so fern für ihn annehmliche Bürgschaft geleistet wird, frei einz- und ausgehen kann.

24) Wenn gegen das Vorhaben eines solchen Reisenden durch die Umstände, unter denen er angehalten worden, durch seine Papiere oder Aussagen ein gegründeter Verdacht erwacht werden sollte, so wird ihn der Unterstatthalter in Verhaft nehmen lassen, und den Fall ungesäumt dem Regierungsstatthalter einberichten.

25) Wenn ein Reisender mit einem falschen oder untergeschobenen Pass betroffen, oder sonst einen fremden Namen annehmen würde, so soll er sogleich verhaftet, und, wenn auch kein andres Vergehen gegen ihn erwiesen wird, als ein öffentlicher Betrüger gerichtlich bestraft werden.

26) Die Gastwirthe werden allen Reisenden, die aus andern Distrikten herkommen, und bei ihnen das Nachtlager begehrn, ihre Passe abfordern, und jedesmal, wenn sie darin etwas Unrichtiges bemerken, oder überhaupt einen Verdacht gegen einen Reisenden schöpfen, dem Agent der Gemeinde sogleich die Anzeige machen.

27) Sie werden über alle Reisenden, die bei ihnen das Nachtlager genommen haben, ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen derselben, der Ort, woher ein jeder gekommen ist, und wohin er geht, der Tag der Ankunft und Abreise, und die Behörde, welche den Pass ertheilt hat, angemerkt wird.

28) Jeder Agent wird alle Gathöfe seines Bezirks wöchentlich einmal besuchen, um sich zu versichern,

dass das Verzeichniß ordentlich geführt, und die Pässe abgefördert werden, zu welchem Ende er dieselben von den gegenwärtigen Fremden verlangen, und einsehen soll.

29) Er wird die widerhandelnden Gastwirthe durch den Unterstatthalter seines Distrikts dem Regierungsstatthalter anzeigen, welcher denselben, je nach den Umständen, die Wirthschaft untersagen, oder sie auch gerichtlich belangen kann.

30) Für die Pässe der Reisenden, die vom Auslande in Helvetien kommen, so wie für diejenigen, welche nach dem Auslande ertheilt werden, gelten die Vorschriften der Gesetze vom 26ten Heumonat, 20ten Augustmonat und 3ten Christmonat, und der Beschlüß des Vollziehungsdirektiums vom 28ten Jenner.

31) Jeder Regierungsstatthalter wird nach 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an sich über jede Gemeinde, ganz besonders aber über die Grenzgemeinden der Distrikte, Rechenschaft ablegen lassen, in wie weit der Inhalt derselben durch Aufstellung der Dorfwachen und Untersuchung der Pässe vollzogen werde.

32) Der gegenwärtige Beschlüß soll durch den Druck bekannt gemacht, neben den gewöhnlichen Orten auch in den besuchtesten Gathöfen angeschlagen, und dem Minister der Polizei aufgetragen werden, über die Vollziehung derselben zu wachen.

Also beschlossen in Luzern den 6ten Mai 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktiums,
Peter Ochs.

Im Namen des Direktiums, der Gen. Sel.
Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

8.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Solothurn, d. d. 7. März 1799.

4. Decbr. — wird den Schulkommissarien aufgetragen, Schulbesuche vorzunehmen und zu sorgen, daß die Normalmethode allethalben fortgesetzt werde.

3. Jan. Berichterstattung über die von der vorzmaligen Kirchen- und Schulkommission aufgestellte französische Schule. Wird 4 Tage in der Woche Unterricht gegeben, hat 72 Schüler in 2 Classen eingeschult: die erste Classe hat in der Woche 5 Stunden, jene der Anfänger 6 Stunden Unterricht. Der Lehrer giebt sich alle Mühe und hat allgemeinen Beifall. — Um den Eifer für die französische Sprache zu beleben, wird daran angetragen, Preise ihr zuzuwenden; wird angenommen. Es wird den Commissarien aufgetragen, nachzuforschen ob auf dem Lande nicht öffentliche Gebäude vorhanden waren, die für Schulen können einzgerichtet werden.

10. Jan. wird gutbefunden an die Eltern einen Aufruf ergehen zu lassen; die Verfassung derselben wird dem B. Vock aufgetragen.

15. Jan. Berichterstattung des Erz. Commissars des Bezirks Solothurn, über die Armenschule. Weil nach dieser auch solche Kinder von derselben Gebrauch machen, die nicht gehindert sind ordentlich in der Gemeinschule zu erscheinen, und die Armenschule ziemlich engen Raum hat, so wird der Commissar bevolmächtigt, sie aus der Fabrikenschule in die Gemeinschule zu verweisen. — Weil zweitens nach diesem Bericht der Lehrer keine Besoldung, als welche aus wohlthätigen Beiträgen zusammengebracht wurde, erhalten hat, so wird B. Voz beauftraget sich über die Bevandlung zu erkundigen und auch bei den Fabriken zu vernehmen, wie viel ihnen jährlich zu diesem Zweck beizusteuern gefällig wäre, damit der Erz. Rath in den Stand gesetzt werde, dem Lehrer einen Gehalt bestimmt auszuwerfen.

21. Jan. werden die Bezirkskommissars angemahnt, den Pfarrern anzuzeigen, daß sie sich für die Bildung der Schullehrer annehmen möchten.

Auf die Vorstellung, daß bei gegenwärtiger Schulordnung auf dem Gymnasium, oft der fähigste Schüler beim strengsten Fleiß durchfällt, ohne einen Preis zu beziehen, weil es bei den Auffäsen einiger Stunden, nicht selten auf glückliche Laune und andere zufällige Umstände ankomme, wird Prof. Eschan ersucht, zur bessern Einrichtung einen Entwurf vorzuschlagen.

B. Vock wird beauftragt zur Schaffung des Eisers der Schüler eine Fleißtabelle einzurichten.

7. Febr. wird ein Entwurf die 3 Grammaticalschulen in 2 zusammenzuschmelzen genehmigt, demzufolge wird die mittlere Grammatik aufgehoben; die bessern Subjekte steigen in die zweite Classe der ersten Grammatik hinauf, die schwächeren rücken in die erste Classe der zweiten Grammatik hinab. Die besseren

lente vollenden den Eurs so in zwei, die mittlern in drei Jahren.

10. Febr. Werden in einem Schreiben des B. Ministers laut einem Beschlus des Volk. Directoriums die für Preise verlangte 480 Franken zugegeben.

Auf das Begehr des B. Minister, zu wissen, was für Bücher zur Vertheilung im Vorschlage seyen, werden hauptsächlich Meyers Landwirtschaftscateschismus, Sebastian Kluge, Noth und Hilfbüchlein, Rechnungsbüchlein von Krauer, Auffäse in Briesen von Ebendem., Erklärung der helvetischen Constitution, Tais guter Saame in ein gutes Erdreich, Seilers Gebet des Herrn, und Hübners biblische Geschichte genannt. — Gegenstände der öffentlichen Belohnung sind Religions- und Sittenunterricht, Schöns- und Rechtschreibekunst, Lesen, Fleiß, Rechnen, Wissenschaft der Normalregeln. — Den Schulkommissarien wird angezeigt, daß sie zu den Schulprüfungen die Preise abwarten: vorläufig aber möchten sie in den Schulen bekannt machen, daß für die Erfindung neuer Werkzeuge oder Modelle für den Landbau u. s. w. Preise in Geld zu erwarten seyen.

19. Febr. Berichterstattung des Commissars des Bezirkes Dornach über die Schulanliegen zu Büsserach und Erschwil. Er zeigt an, daß in Büsserach kaum die Hälfte der Kinder in der Stube, wo Schul gehalten werden sollte, Platz haben; weil nemlich die Witwe des ehemaligen Küsters und Schulmeisters die eigentliche Schulstube nicht einräumen wollte, indem sie vorgiebt, der Prälat des Klosters Mariastein habe ihr in dem sogenannten Pfundhaus den lebenslanglichen Sitz versprochen. Zweitens sey zu Erschwil der Lehrer und Küster Jos. Borer, der die Normal auf seine eigene Kosten erlernt, durch Partheisucht vom Küstertjenste entsezt worden; darauf habe er den Schuldienst abgegeben, weil die Besoldung ohne jenen unbedeutend sey. — Nach Auhörung dieses Berichts wird erskannt: erstens soll der B. Reg. Stathalter ersucht werden, zu Büsserach die Schulstube in dem Pfundhaus räumen zu machen, die erwähnte Witwe mag ihr vorzügliches Recht vor seiner Behörde erweislich und geltend machen, und im gleichen Hause unterdessen ein anderes Zimmer beziehen; zweitens weil der Küstertjenst nicht in das Fach des Erziehungsrathes einschlägt, so kann er sich mit der Besetzung nicht befassen; doch soll die Gemeinde Erschwil befragt werden, was für Ursachen der Entsezung, deren Folzen die Niederlegung des Schuldienstes war, sie hatte; wen sie als Schullehrer vorschlage; wie sie den Schullehrer hinlanglich bezahlen wolle, wenn die Dienste getrennt bleiben?